

Was ist zu tun?

Überfall: Fernsprecher 01. Nach Meldung der Polizei, Name, Straße, Hausnummer, Stadtteil, Lage der Wohnung, eigene Fernsprechnummer angeben.
Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird als grober Ungehörigkeit bestraft.

Einbruch: Diebstahl, Bettler, Schwindler usw.: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer und Behördenverzeichnis) sämtlich über Sammelnr. 34 10 00 zu erreichen.

Krankheit: In dringenden Fällen und nachts dienstunten Arzt durch Polizeirevier über 34 10 00. Krankenwagen siehe Seite 1 unter Unfälle. Krankenhäuser: Behördenverzeichnis im Branchenverzeichnis.

Gasgeruch: Fenster öffnen, Gaszufuhr abstellen, Feuer und Funkenbildung verhüten.
Störungsstelle der Hamburger Gaswerke, Kurze Mühren 22, geöffnet 8-18, Fernsprecher 32 20 12, benachrichtigen.

Elektrische Störungen: Meldung an Hamburgische Elektrizitätswerke, Herriedenstraße 48, Fernsprecher 32 10 09.
Störungen der Inneneinrichtung hinter dem Zähler besorgen die zugelassenen Elektro-Installateure (siehe Branchenverzeichnis).

Wasserrohrbruch: Bei Bruch des Hauptrohrs auf der Straße oder der Zuleitung zum Wassermesser oder Undichtwerden des Wassermessers Meldung an die Hamburger Wasserwerke Gr. Bleichen 53, während der Geschäftszeit 8-18, Sonnabend als 19, nur Fernsprecher 34 11 61, außerhalb der Geschäftszeit Anruf 38 69 17.

Bei Undichtwerden der Inneneinrichtung (hinter dem Wassermesser) Hauptrohr vor dem Wassermesser abstellen und Installateur (siehe Branchenverzeichnis) benachrichtigen.

II. Familienangelegenheiten

Geburt: Mündliche Anmeldung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt (siehe Straßenführer durch ehelichen Vater, bei Geburt in öffentlicher Anstalt durch die Anstalt, Vorlage von Meldechein, Heiratsurkunde und wenn vorhanden, Familienbuch erforderlich. Vornamen möglichst sofort angeben; sie müssen deutlich sein, nur in Ausnahmefällen sind ausländische Vornamen gestattet; in Zweifelsfällen erteilt der Standesbeamte Auskunft.

Taufe: Erforderliche Papiere: Interimsgeburtschein, kirchlicher Trauschein der Eltern, Meldechein. Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei (s. Straßenführer). Kostenfrei.

Impfung: Erstimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluß des 12. Lebensjahres. Aufforderung durch die Polizeibehörde zu den Impfterminen. Impfung in der Impfstation, Brennerstr. 81, Eingang Balastraße, (Impfstationen Band I, Behördenverzeichnis) oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Schulpflicht siehe unter Erziehungsfragen.

Eheschließung: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt (siehe Straßenführer), in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt; bei volljährigen, nicht verheirateten deutschen Staatsangehörigen genügen folgende Urkunden: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern, polizeiliche Anmeldeurkunde, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit nicht aus den Anmeldeurkunden ersichtlich. Über weitere Eheerfordernisse bei Verheirateten, bei Ausländern und Ausländerinnen, sowie über Ehehindernisse und Eheverbote erteilt der Standesbeamte Auskunft. Bei kirchlicher Trauung erforderliche Papiere: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsurkunde, außerdem vor Vollzug die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei (Wohnung der Braut). Kostenfrei.

Ebestandsdarlehen: Vordruck für Antragstellung wird vom Standesamt nach Bestellung des Aufgebots unentgeltlich abgegeben. Antrag beim Polizeibezirk des Wohnsitzes des zukünftigen Ehemanns zeitig vor der Eheschließung. Voraussetzung: Bescheinigung des Arbeitgebers, daß die künftige Ehefrau während der letzten zwei Jahre neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Geschäfte, in denen Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung genommen werden, sind durch Aushang der Genehmigung kenntlich. Im Branchenverzeichnis des Adreßbuches weist folgendes Zeichen auf solche Geschäfte hin.

Kinderbeihilfen: Vordrucke bei der Polizeibehörde des Antragstellers. Bedarfsdeckungsscheine werden in allen Geschäften angenommen, die durch Aushang der Genehmigung kenntlich sind; siehe auch im Branchenverzeichnis das Zeichen für berechnete Annahmestellen.

Todesfall: Mündliche Anmeldung spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, unter Vorlegung der Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen und einer ärztlichen Todesbescheinigung. Beratung und Hilfe durch die Beerdigungsunternehmer (siehe Branchenverzeichnis). Bei Todesfall in einer öffentlichen Anstalt: Anmeldung durch die Anstalt. Kirchliche Trauerfeier: Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei oder im Friedhofsparramt, Hamburg 20, Ordiestieg 33, Fsp. 22 76 49, Sprechzeit 17-19 Uhr. Kostenfrei.

Urkundenbeschaffung: Anträge bei dem für den Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zuständigen Standesamt. Auskünfte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in Hamburg beim Archiv der Hansestadt Hamburg im Rathaus.

III. Meldewesen

Meldepflicht: Meldevordrucke in dreifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenverzeichnis) kaufen, sorgfältig ausfüllen (besonders auf deutliche Durchschrift des dem Meldenden als Ausweis dienenden 2. Meldevordrucks achten), Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnungseigentümers. Zutritt: Anmeldung mit weitem Meldevordruck und Abmeldechein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Wegzug: Abmeldung mit grünem Meldevordruck und Meldechein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier. Umzug innerhalb der Stadt: Anmeldung mit weitem Meldevordruck und Meldechein bei dem für die neue Wohnung zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer). Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungseigentümer, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen.

Bescheinigungen aller Art, Führungszugnisse, Kennkarten, Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise: Anträge beim zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer). Die gewünschten Papiere können, soweit sie nicht durch die Post übersandt werden, nach Ausfertigung bei dem Wohnrevier in Empfang genommen werden.

IV. Erziehungsfragen

Schulpflicht: Die Volksschulpflicht, die acht Jahre dauert, beginnt für alle Kinder die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die vom 1. Juli bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag für schulpflichtig erklärt werden.

Über den Übergang in eine mittlere oder höhere Schule erteilen die Volksschulen Auskunft.

Kindergärten: Verzeichnis, Behördenverzeichnis.

Volksschulen: Verzeichnis, Behördenverzeichnis.

Mittelschulen: Verzeichnis, Behördenverzeichnis.

Höhere Schulen: Verzeichnis, Behördenverzeichnis.

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht, die nach Beendigung der Volksschulpflicht beginnt, dauert drei Jahre. Näheres unter Wissenswerten.

Fachschulen: Siehe Behördenverzeichnis und unter Wissenswerten.

Universitäten: Siehe Behördenverzeichnis.

V. Dienst- und Leistungspflichten

Arbeitsdienst- und Wehrpflicht: Jeder Deutsche ist arbeitsdienst- und wehrpflichtig. Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich.

Jeder Dienstpflichtige eines auferufenen Geburtsjahrganges ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden. Der Antrag auf Zurückstellung muß der polizeilichen Meldebehörde vorgelegt werden. Freiwillige müssen vor der Bewerbung bei einem Wehrmachtsteil bei der polizeilichen Meldebehörde die Ausstellung eines Freiwilligenscheins erwirken.

Arbeitspflicht: Deutsche Staatsangehörige können verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Wehrleistungspflicht: Die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens, sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke verpflichtet. Ferner auch die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

Luftschutzpflicht: Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Dublungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatenlose, die im deutschen Reich wohnen. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzsachleistungspflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigen Verhalten. Zur luftschutzdienstpflicht werden im Frieden Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch ärztliche Untersuchung getroffen auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters (in Hamburg Luftschutzrevier).